

Allgemeine Geschäfts- u. Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausschließlich schriftlich anerkennen, sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Kaufverträge über von uns zu liefernde Ware gelten spätestens mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Abnehmer oder seines Beauftragten als zustande gekommen. Im übrigen bedürfen sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen oder fern- schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für mündliche Abmachungen, die unser Außendienst getroffen hat. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Langenberg.
- 1.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Preise

Die Lieferung erfolgt frei Abnehmer auf der Grundlage unserer zum Tag der Lieferung jeweils gültigen Preislisten.

3. Zahlung

- 3.1. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Abzüge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart, werden nicht gewährt. Ein Skonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und im Zeitpunkt der Zahlung nicht noch andere Forderungen aus Warenlieferungen unbeglichen sind.
- 3.2. Verzugszinsen zzgl. Umsatzsteuer werden mit 3 % jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnet.
- 3.3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts durch den Abnehmer wird ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind von uns ausdrücklich anerkannt oder rechts- kräftig festgestellt.

4. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Witterung etc., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, verlängern sich unsere Lieferzeiträume in angemessenem Umfang. Etwaige Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Abnehmers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Anlieferung

- 5.1. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.2. Mehr- oder Minderlieferungen in branchenüblichem Umfang berechtigen nicht zur Ablehnung der gesamten Lieferung.
- 5.3. Fehlbestände jeglicher Art sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Maßgebend für die Berechnung der Ware ist der vom Abnehmer unterzeichnete Lieferschein.
- 5.4. Mit der Anlieferung beim Abnehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über.

6. Gewährleistungen, Mängelrüge, Prüfung der Ware

- 6.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und Beanstandungen auf dem Lieferschein zu vermerken. Diese sind vom Fahrer gegenzuzeichnen.
- 6.2. Bei Anlieferung der Ware nicht erkennbare Mängel können längstens bis zum Ablauf der aufgeprägten Haltbarkeitsdauer gerügt werden. Die Rüge erfolgt durch schriftliche Mängelanzeigen an uns.
- 6.3. Der Abnehmer hat uns die beanstandete Ware oder Proben hiervon in ausreichender Menge zu Zwecken der Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellen, andernfalls kann der Abnehmer keine Gewährleistungsansprüche mehr gegen uns geltend machen.

- 6.4. Von uns gelieferte ausländische Produkte, insbesondere Lebensmittel sind vom Abnehmer vor der Weiterveräußerung an Endverbraucher eigenverantwortlich auf die Einhaltung der öffentlichrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher hin zu überprüfen. Auszeichnungs-, Kennzeichnungs- u. sonstige Mängel, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, hat der Abnehmer gegebenenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

7. VII. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns oder unseren Konzernunternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Abnehmer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- 7.2. Durch Verarbeitung der gelieferten Waren erwirbt der Abnehmer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Abnehmer wird stets für uns vorgenommen. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.3. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Abnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 7.4. Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Abnehmer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.5. Der Abnehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest, einer erfolgten Pfändung oder einem sonstigen Vermögensverfall des Abnehmers können wir verlangen, dass der Abnehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem bzw. den Schuldner(n) die Abtretung mitteilt.
- 7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Abnehmer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt -soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Abnehmers freizugeben, als ihr Wert die zu sichern- den Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 15 % übersteigt.